

Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 idgF über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das PhD-Studium Demographic Change and Economic Performance an der Wirtschaftsuniversität Wien

Das Rektorat erlässt nach Stellungnahme des Senats gemäß § 64 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120 idgF, folgende Verordnung:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für das an der Wirtschaftsuniversität Wien ab 1. Oktober 2012 geltende PhD-Studium Demographic Change and Economic Performance, das ausschließlich in englischer Sprache angeboten wird, wird die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren geregelt.

(2) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern in das PhD-Studium Demographic Change and Economic Performance erfolgt im Abstand von vier Semestern ausschließlich zum jeweiligen Wintersemester, beginnend mit dem Wintersemester 2012. Das Aufnahmeverfahren umfasst vor der Zulassung nach §§ 63 ff Universitätsgesetz 2002 idgF jeweils zwei Stufen: das schriftliche Bewerbungsverfahren und das Auswahlgespräch.

(3) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens nach den Bestimmungen dieser Verordnung erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das PhD-Studium Demographic Change and Economic Performance unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

§ 3 – Aufnahmeverfahren und Zahl der Studienplätze

(1) Das Aufnahmeverfahren für das PhD-Studium Demographic Change and Economic Performance findet in jedem zweiten Kalenderjahr im Anschluss an das Bewerbungsverfahren statt.

(2) Die Zahl der Studienplätze pro Studiendurchgang wird mit 15 festgelegt. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann diese Zahl der Studienplätze vergeben werden.

§ 4 – Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird dabei insbesondere nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Master- oder Diplomstudiums gemäß § 64 Abs 4 Universitätsgesetz 2002 idgF
- Kenntnisse aus Mathematik/Statistik/Quantitative Methoden und
- Kenntnisse aus Volkswirtschaft und/oder aus Demographie
- Leistungspotential
- ausreichende Englischkenntnisse
- soziale Kompetenz
- internationale Orientierung
- Kommunikationsfähigkeit

§ 5 – Schriftliches Bewerbungsverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen und wird auf der Webseite der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Das elektronische Bewerbungsformular für das PhD-Studium Demographic Change and Economic Performance ist während der Bewerbungsfrist online verfügbar.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind verpflichtet, im elektronischen Bewerbungsformular eine E-Mail-Adresse anzugeben, die während des gesamten Aufnahmeverfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird.

(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular zu übermitteln:

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 4 Universitätsgesetz 2002 idgF einen Nachweis der Bildungseinrichtung über den vorgeschriebenen Umfang des für die Zulassung gemäß § 64 Abs 4 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studiums
2. zum Nachweis der Englischkenntnisse beispielsweise die Vorlage
 - a. des Abschlusses eines ausschließlich englischsprachigen Bachelor- oder Masterstudiums oder
 - b. eines der folgenden Mindesttestergebnisse mit Gültigkeit: TOEFL 600/250/100, IELTS 7.0 oder CAE Certificate in Advanced English
3. zum Nachweis der Kenntnisse aus Mathematik/Statistik/Quantitative Methoden beispielsweise die Vorlage eines oder mehrerer
 - a. Zeugnisse über Prüfungen aus Mathematik/Statistik/Quantitative Methoden, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, oder
 - b. Empfehlungsschreiben einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen die Lehrveranstaltung besucht oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über die Kenntnisse aus Mathematik/Statistik/Quantitative Methoden der Studienwerberin oder des Studienwerbers
4. zum Nachweis der Kenntnisse aus Volkswirtschaft beispielsweise die Vorlage eines oder mehrerer
 - a. Zeugnisse über Prüfungen aus Volkswirtschaftslehre, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, oder
 - b. Empfehlungsschreiben einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen die Lehrveranstaltung besucht oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über die Kenntnisse aus Volkswirtschaftslehre der Studienwerberin oder des Studienwerbers

5. zum Nachweis der Kenntnisse aus Demographie beispielsweise die Vorlage eines oder mehrerer
 - a. Zeugnisse über Prüfungen aus Demographie, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, oder
 - b. Empfehlungsschreiben einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen die Lehrveranstaltung besucht oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über die Kenntnisse aus Demographie der Studienwerberin oder des Studienwerbers

6. zum Nachweis des Leistungspotentials beispielsweise die Vorlage eines
 - a. gültigen Ergebnisses eines Graduate Record Examinations Tests (GRE) oder eines gültigen Ergebnisses eines Graduate Management Admission Tests (GMAT) oder
 - b. Empfehlungsschreibens einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlich Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen eine oder mehrere Lehrveranstaltungen besucht und/oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über das Leistungspotential der Studienwerberin oder des Studienwerbers.

(4) Jede Studienwerberin bzw. Studienwerber hat zusätzlich ein Motivationsschreiben sowie zwei Empfehlungsschreiben vorzulegen.

(5) Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher zu übermitteln.

(6) Für die Prüfung der Aufnahmekriterien notwendige weitere Unterlagen, insbesondere Lehrinhalte der Kurse, die mit den in Abs 3 Z 1 lit a genannten Prüfungen abschließen, sind nach Aufforderung nachträglich in PDF-Form per E-Mail zu übermitteln.

§ 6 – Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens

Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen am besten für das PhD-Studium Demographic Change and Economic Performance geeignet sind, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus. Alle Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens per E-Mail verständigt.

§ 7 – Auswahlgespräch

(1) Die Beurteilung der Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbung erfolgt durch eine Kommission von Expertinnen und Experten, bestehend aus fünf Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern. Die Mitglieder der Kommission werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre bis auf Widerruf ernannt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Im Rahmen des Auswahlgesprächs vor der Kommission erfolgt die Prüfung der Qualifikation der Studienwerberinnen und Studienwerber insbesondere anhand der Bewertung ihrer Englischkenntnisse und Kommunikationsfähigkeit, ihrer Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre, Demographie, Mathematik/Statistik/Quantitative Methoden sowie der Einschätzung ihrer Motivation und ihres Interesses an interdisziplinären Forschungsfragen in den genannten Bereichen.

(3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden rechtzeitig per E-Mail über Zeit und Ort ihres Auswahlgesprächs in Kenntnis gesetzt.

§ 8 – Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

(1) Nach der Durchführung der Auswahlgespräche wird für jedes Aufnahmeverfahren aufgrund der Ergebnisse eine gereihte Liste der Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Aufnahmeverfahren bestanden haben, erstellt. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.

(2) Pro Aufnahmeverfahren erhalten zumindest so viele Studienwerberinnen und Studienwerber der gereihten Liste ein Studienplatzangebot, dass die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 Abs 2 ausgeschöpft ist. Die Vergabe der Studienplatzangebote erfolgt dabei nach der Reihenfolge der Liste gemäß Abs 1.

§ 9 – Studienplatzbestätigung

(1) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein Studienplatzangebot erhalten haben, müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes bei sonstigem Verfall per E-Mail erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.

(2) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die Erklärungen gemäß Abs 1 abgegeben haben, erhalten eine Studienplatzbestätigung.

§ 10 – Zulassung

(1) Die Zulassung zum PhD-Studium Demographic Change and Economic Performance setzt voraus, dass die Studienwerberin bzw. der Studienwerber eine Studienplatzbestätigung gem § 9 Abs 2 für das Studienjahr vorweist und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und § 91 Universitätsgesetz 2002 idgF erfüllt.

(2) Neben den im Universitätsgesetz 2002 idgF vorgesehenen Unterlagen sind vor der Zulassung auch die im Aufnahmeverfahren elektronisch übermittelten Unterlagen im Original und unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch einen gerichtlich beideten Dolmetscher vorzulegen.

§ 11 – Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach einem Aufnahmeverfahren nicht zum PhD-Studium Demographic Change and Economic Performance zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen.

§ 12 – Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre zuständig.

§ 13 – In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

Wien, am 9. November 2011

Für das Rektorat
Ao. Univ. Prof. Dr. Edith Littich
Vizerektorin für Lehre